

16. Schweizerische Wettkampftage der hellgrünen Verbände : 12./13. Juni 1971 in Bern

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **44 (1971)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

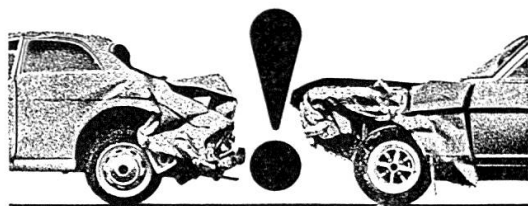
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuer Appell der SKS:

minimum $\frac{1}{2}$ Tacho

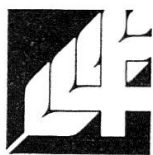


Mit diesem extrem kurzen, in nahezu allen Sprachen verständlichen Hinweis, hat die Schweizerische Konferenz für Sicherheit im Strassenverkehr (SKS) ihre Mahnwände «Abstand wahren» am Rande des Hauptstrassennetzes ergänzt (Schreibweise: Minimum $\frac{1}{2}$ Tacho). Es handelt sich dabei um eine Zusatzaktion, die einen ganz konkreten Hinweis vermittelt.

Weil Distanzschätzungen manchem Lenker verständliche Schwierigkeiten bereiten, sei auch die andere Faustregel in Erinnerung gerufen, nämlich «Zwei-Sekunden-Abstand». Wenn der vorausfahrende Wagen einen markanten Punkt passiert, zum Beispiel eine Telephonstange, einen Baumstamm usw., sollte der nachfolgende Lenker die betreffende Stelle erst nach zwei Sekunden erreichen (man zählt «einundzwanzig — zweiundzwanzig»). Dann ist sein Abstand zum Vorderwagen — und zwar in allen Geschwindigkeitsbereichen — bei normaler Aufmerksamkeit hinreichend.

Halber Tacho und Zwei-Sekunden-Regel stimmen im Effekt völlig überein. Gleichzeitig ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Abstände bei mangelhafter Sicht, schlechtem Strassenzustand, hoher Geschwindigkeit usw. stark vergrössert werden müssen. Wer die Sicherheitsdistanzen unterschreitet, läuft jeden Augenblick Gefahr, eine mehr oder weniger heftige und kostspielige Auffahrkollision zu verursachen.

Andererseits sollte sich jeder Lenker vermehrt darüber Rechenschaft geben, dass abruptes Verlangsam ohne zwingenden Grund bei den heutigen Verhältnissen im Strassenverkehr nicht mehr verantwortbar, ja sogar strafbar ist. Während unter dem Regime des früher geltenden Rechtes auf den Hintermann praktisch keinerlei Rücksicht genommen werden musste, darf heute — ausser in Notfällen — nur noch sukzessive verlangsamt und so angehalten werden, dass nachfolgende Lenker ebenfalls rechtzeitig bremsen können.



16. Schweizerische Wettkampftage der hellgrünen Verbände 12. / 13. Juni 1971 in Bern

Kamerad, hilf mit, durch Deine Teilnahme an den 16. Schweizerischen Wettkampftagen der hellgrünen Verbände vom 12. / 13. Juni 1971 in Bern, diesem ausserdienstlichen Anlass zu einem Grossaufmarsch und machtvollen Demonstration zu verhelfen.